EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2022
COM(2022) 333 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die „Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken“ seitens der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die „Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken“ seitens der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009

1. EINFÜHRUNG

1.1. Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken

Grundlage für diesen dritten Bericht der Kommission ist die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken[1], insbesondere Artikel 11 Absatz 4, der wie folgt lautet:

„Diese von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen werden von der Kommission regelmäßig auf der Grundlage jährlicher Berichte der Mitgliedstaaten überwacht und soweit erforderlich aktualisiert.

…

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 9. Juni 2018 und danach jedes zweite Jahr Bericht über die veröffentlichten Verpflichtungen bzw. Sachstandsberichte.“

Der erste Bericht wurde 2018[2] und der zweite 2020[3] veröffentlicht.

1.2. Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken

Das Konzept der Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken (im Folgenden „Verpflichtungen“) geht auf die angestrebte Verbesserung des Qualitätsmanagementrahmens für Statistiken zurück. Es wurde in einer Mitteilung der Kommission[4] aus dem Jahr 2011 erstmals beschrieben. Das Konzept ist ein Mittel, die nationalen Regierungen in die Verantwortung für den Grad der Einhaltung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken (im Folgenden „Kodex“)[5] einzubinden.

Im Kodex werden die Standards für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken festgelegt. Der Kodex basiert auf 16 Grundsätzen, die das institutionelle Umfeld, die statistischen Prozesse und die Outputs betreffen. Er soll sicherstellen, dass die europäischen Statistiken nicht nur relevant, aktuell und genau sind, sondern auch mit den Grundsätzen der fachlichen Unabhängigkeit, Überparteilichkeit und Objektivität im Einklang stehen. Die Verpflichtungen stellen eine bislang nicht existente Verbindung zwischen dem Kodex und der Regierung eines Mitgliedstaats her.

Nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 handelt es sich bei den Verpflichtungen um ein Instrument, mit dem angestrebt wird, „das Vertrauen der Öffentlichkeit in die europäischen Statistiken und Fortschritte bei der Umsetzung der im

1 Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

2 COM (2018) 516 final: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1574866259293&uri=CELEX:52018DC0516.

3 COM(2020) 278 final: EUR-Lex - 52020DC0278 - DE - EUR-Lex (europa.eu).

4 KOM(2011) 211.

5 Verhaltenskodex für europäische Statistiken – überarbeitete Ausgabe (2017)

Verhaltenskodex dargelegten statistischen Grundsätze sicherzustellen“, die sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von der Kommission anzunehmen sind.

Wie in Erwägungsgrund 17 der Änderungsverordnung (EU) 2015/759[6] ferner festgehalten wird, sollten die Verpflichtungen „spezifische Zusagen der Regierung dieses Mitgliedstaats zur Verbesserung oder Erhaltung der Bedingungen für die Umsetzung des Verhaltenskodex enthalten“.

1.3. Peer Reviews im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems (ESS)

Eurostat und die nationalen statistischen Stellen aller Mitgliedstaaten und EFTA-Länder bilden das Europäische Statistische System (ESS), eine Partnerschaft zur Erstellung europäischer Statistiken. Um für die Qualität ihrer Statistiken garantieren zu können, schufen die ESS-Mitglieder einen gemeinsamen Qualitätsrahmen, dessen tragende Säule der Kodex ist. Neben den Verpflichtungen stellen die ESS-Peer-Reviews, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, um die Einhaltung des Kodex durch die Mitglieder zu bewerten, ein wichtiges Instrument dar, mit dem die Umsetzung des gemeinsamen Qualitätsrahmens und damit die Qualität der europäischen Statistiken sichergestellt werden.

Die regelmäßig erfolgenden ESS-Peer-Reviews umfassen Selbstbewertungen und Länderbesuche sowie einen Peer-Review-Bericht für jedes überprüfte Land, der Empfehlungen für Verbesserungen enthält, die durch Verbesserungsmaßnahmen und das diesbezügliche jährliche Monitoring durch Eurostat weiterverfolgt werden. Die beiden bisherigen Peer-Review-Runden wurden von 2006 bis 2008 und von 2013 bis 2015 durchgeführt. Derzeit läuft die dritte Runde im Zeitraum von 2021 bis 2023.

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERPFLICHTUNGEN FÜR ZUVERLÄSSIGE STATISTIKEN UND LÄNDERBERICHTE

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 müssen die Mitgliedstaaten Verpflichtungen festlegen und veröffentlichen oder der Kommission zumindest einen Sachstandsbericht über die Umsetzung des Kodex und die zur Festlegung von Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen übermitteln und diesen veröffentlichen.

Die Kommission überwacht die Verpflichtungen regelmäßig auf der Grundlage jährlicher Berichte der Mitgliedstaaten.

2.2. Form der Verpflichtungen

In der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 sind keine Vorschriften über die Form der Verpflichtungen festgelegt. Die Verpflichtungen müssen jedoch auf spezifische Politikbereiche bezogene Zusagen enthalten und so präsentiert und abgefasst werden, dass die richtigen Voraussetzungen für hochwertige Statistiken gegeben sind.

Mitgliedstaaten, die bestimmte Teile ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften als Verpflichtung betrachten, verweisen im Allgemeinen auf die spezifischen Rechtsvorschriften, die für die Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Bedingungen für die Umsetzung des Kodex relevant sind, und erstatten über die jüngsten Entwicklungen Bericht. Mitgliedstaaten, in

[6] Verordnung (EU) 2015/759 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 90).

denen eigenständige Verpflichtungen festgelegt wurden, haben diese der Kommission zur Kenntnis gebracht und die Verpflichtungen öffentlich zugänglich gemacht.

Abschnitt 2.2.1. enthält einen Überblick über bestehende Verpflichtungen, für die in den Jahren 2020 und 2021 wesentliche Entwicklungen mitgeteilt wurden,

2.2.1. Nationale Rechtsvorschriften als Verpflichtung

Kroatien: Das neue Gesetz über amtliche Statistiken trat im März 2020 in Kraft.[7] Dadurch erhält das nationale statistische Amt Kroatiens die fachliche Unabhängigkeit und die Unterstützung, die es benötigt, um die Voraussetzungen für die Umsetzung des Kodex weiterhin zu gewährleisten und zu verbessern.

Die Bestimmungen über die Ernennung und Entlassung des Generaldirektors wurden verbessert, zudem wurden Bestimmungen über die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des statistischen Systems und eine neue Finanzierungsgrundlage ausgearbeitet. Es wurden erhebliche Fortschritte bei der Abfassung der geplanten eigenständigen Verpflichtung gemeldet.

Tschechien: Die Verpflichtung wurde am 28. Februar 2018 veröffentlicht.[8] Auch in den Jahren 2020 und 2021 respektierte die Regierung uneingeschränkt den Grundsatz der fachlichen Unabhängigkeit des tschechischen statistischen Amts, das seinerseits die Grundsätze der fachlichen Unabhängigkeit aktiv gefördert und im Einklang mit diesen Grundsätzen gehandelt hat.

Dänemark: In den Jahren 2020 und 2021 arbeitete der Generaldirektor für Statistik auf der Grundlage des Kodex neue verbindliche Qualitätsleitlinien unter anderem für das Monitoring und die Berichterstattung an die Regierung aus, die die Grundlage für ein nationales Durchsetzungsverfahren bilden.

Finnland: Das relevante nationale Statistikgesetz wird derzeit überarbeitet und dem Parlament im Laufe des Jahres 2022 vorgelegt.

Frankreich: Bei der rechtlichen Verankerung der fachlichen Unabhängigkeit der Statistiken ist man gut vorangekommen. Das Kulturministerium hat das Dekret bereits entsprechend geändert. Was die Angemessenheit der Ressourcen betrifft, so wurde ein mehrjähriger Vertrag unterzeichnet, der gewährleisten soll, dass die Ziele erreicht und die interne Verwaltung verbessert werden. Der ESS-Peer-Review-Besuch fand bereits 2021 statt.[9]

Italien: Der ESS-Peer-Review-Besuch wird Ende 2022 stattfinden. In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Qualitätspolitik des statistischen Amts aktualisiert, der Qualitätsausschuss wurde neu gebildet und die zweite Fassung des italienischen Verhaltenskodex für Statistiken angenommen. Die Bemühungen zur Erarbeitung einer „eigenständigen“ Verpflichtung wurden fortgesetzt.

Niederlande: In den Jahren 2020 und 2021 wurden zahlreiche Schritte unternommen, um die Einhaltung des Kodex zu verbessern. Beispielsweise veröffentlichte Statistics Netherlands im Jahr 2020 eine neue Personalstrategie für den Zeitraum 2020-2025 und erwarb mehrere ISO-Zertifizierungen.

7 Kroatisches Amtsblatt Nr. 25/20.

8 https://www.czso.cz/csu/czso/commitment-on-confidence-in-statistics-in-the-czech-republic

9 Dokument abrufbar unter: europa.eu

Spanien: Die Verpflichtung wird im Rahmen des nationalen Statistikplans 2021-2024 und der jeweiligen Jahresprogramme umgesetzt. Auf einer spezielle Website des nationalen statistischen Amtes ist eine Bürgerinfo über die Verpflichtung mit Links zu allen Mehrjahresplänen und Jahresprogrammen seit 2016 abrufbar.[10]

Slowakei: Das „Gesetz über staatliche Statistiken“[11] stellt die Verpflichtung dar. Er wurde 2021 geändert, um diesen Umstand klarzustellen und die Grundsätze des Kodex umzusetzen.

Folgende Mitgliedstaaten, nach deren Auffassung die Verpflichtung durch ihre Rechtsvorschriften abgedeckt sind, haben in den vergangenen zwei Jahren keine größeren Änderungen gemeldet: **Österreich, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Polen und Portugal**.

2.2.2. Eigenständige Verpflichtungen

Bulgarien:

Seit dem letzten Bericht wurde die einzige neue eigenständige Verpflichtung von der bulgarischen Regierung im Dezember 2021 angenommen.[12] Demnach entspricht das nationale statistische System den Grundsätzen des Kodex, garantiert die Unabhängigkeit der amtlichen Statistiken und steht für das Bekenntnis der Regierung zur Qualität der vom nationalen statistischen Amt erstellten statistischen Daten, wodurch die Glaubwürdigkeit der bulgarischen Statistiken steigen wird.

In früheren Berichten beschriebene eigenständige Verpflichtungen:

Griechenland: Die Verpflichtung[13] wurde 2012 unterzeichnet.

Schweden: Die Verpflichtung[14] wurde in dem von der Regierung für 2017 vorgelegten Haushaltsgesetz präsentiert.

Slowenien: Die Regierung nahm die Verpflichtung[15] 2017 an.

Irland: Die Regierung nahm die Verpflichtung[16] 2017 an.

Belgien: Die Verpflichtung[17] wurde 2017 veröffentlicht.

Rumänien: Die Regierung nahm die Verpflichtung[18] 2017 an. Wie Rumänien berichtete, wurden in den Jahren 2020 und 2021 weitere Schritte unternommen, um die Unabhängigkeit

10 INE - MetodologiaYEstandares - Initiatives of promotion and application of the European statistics Code of Practice

11 Artikel Nr. 540/2001.

12 https://nsi.bg/en/content/19201/basic-page/commitment-confidence-statistics

13 https://www.statistics.gr/documents/20181/c5b9264e-815e-4f74-9955-467d14cad474 (nur auf Englisch verfügbar).

14 https://www.scb.se/contentassets/bbe78b2a144143c7955b165f76fb4d52/regeringens-atagande-om-att-skapa-fortroende-for-statistiken.pdf und https://www.scb.se/om-scb/samordning-av-europeisk-statistik-i-sverige/regeringens-atagande-om-att-skapa-fortroende-for-statistiken/ (nur auf Schwedisch verfügbar). Siehe auch „Official Statistics of Sweden – Annual report 2017“ (Seiten 28 und 29), https://www.scb.se/contentassets/fd60f41a3abc4d2c8a791e425357ba5b/ov9999_2017a01_br_x43br1802.pdf **(**Beschreibung der Verpflichtung auf Englisch).

15 https://www.stat.si/StatWeb/en/News/Index/6458 (nur auf Englisch und Slowenisch verfügbar).

16 https://www.cso.ie/en/media/csoie/aboutus/documents/CoCS.pdf (nur auf Englisch verfügbar).

17 https://statbel.fgov.be/en/about-statbel/quality/commitment-confidence (auf Englisch, Französisch, Deutsch und Niederländisch verfügbar).

18 https://insse.ro/cms/files/eurostat/angajament_de_sprijinirea_credibilitatii_statisticii_oficiale_nationale.pdf (nur auf Rumänisch verfügbar).

des statistischen Amtes zu gewährleisten, angemessene Ressourcen zuzuweisen und neue Strategien und Methoden zur Digitalisierung, zum Datenschutz und zur besseren Nutzung von Verwaltungsdaten einzuführen.

Malta: Die Verpflichtung[19] wurde 2018 unterzeichnet.

Zypern: Die Verpflichtung wurde 2018 unterzeichnet und zusammen mit einer Bürgerinfo veröffentlicht.[20] Zypern berichtete, dass nach der Überarbeitung des nationalen Statistikgesetzes im Jahr 2021 die Verpflichtung überarbeitet werden soll.

EWR-, EFTA- und Kandidatenländer:

Island nimmt als Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) am ESS teil und verfügt ebenfalls über eine eigenständige Verpflichtung[21]. Die Schweiz, die auf bilateraler Basis am ESS teilnimmt, berichtete ausführlich über die nationalen Maßnahmen, mit denen die Einhaltung des Kodex garantiert wird. Ferner wird derzeit geklärt, wie eine förmliche Verpflichtung erarbeitet werden könnte. Drei Länder im westlichen Balkan haben förmliche Verpflichtungen angenommen, nämlich Albanien im Jahr 2017 sowie Montenegro und Nordmazedonien jeweils 2018.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Festlegung der Verpflichtungen hatte eindeutig die gewünschte Wirkung, die Regierungen der Mitgliedstaaten zur Beachtung des Kodex zu verpflichten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in amtliche Statistiken in der gesamten EU, im Europäischen Wirtschaftsraum und in den benachbarten Ländern zu stärken. Die Regierungen haben erhebliche Verbesserungen an ihren Rechtsvorschriften im Bereich Statistik vorgenommen und ihre Verpflichtungen öffentlich zugänglich gemacht, damit die Einhaltung der Grundsätze des Kodex garantiert wird.

Immer mehr Länder haben eigenständige Verpflichtungen festgelegt oder tun dies derzeit, auch wenn die meisten Länder die Verpflichtung nach wie vor als Bestandteil ihrer statistischen Rechtsvorschriften betrachten. Klarerweise nimmt der Prozess der Erarbeitung Zeit in Anspruch, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass eine politische Entscheidung getroffen werden muss.

Die laufende dritte Runde der ESS-Peer-Reviews, die 2023 durchgeführt werden soll, ist derzeit die wichtigste Maßnahme, um die Einhaltung des Kodex zu unterstützen, die hohe Qualität der europäischen Statistiken aufzuzeigen sowie weiteren Verbesserungsbedarf zu ermitteln. Der Peer-Review-Mechanismus im Rahmen des ESS kann als eine weitere Stütze für die Verpflichtungen angesehen werden, weil damit die Selbstverpflichtung der nationalen statistischen Stellen zur Beachtung des Kodex regelmäßig bewertet wird. Da beide Prozesse eng zusammenhängen, ist in der laufenden Peer-Review-Runde mit weiteren Entwicklungen zu den Verpflichtungen zu rechnen, und die Berichterstattung wird höchstwahrscheinlich wieder verknüpft sein.

19 https://nso.gov.mt/en/nso/Pages/Commitment-on-Confidence.aspx und https://msa.gov.mt/en/public_information/Pages/Commitment-on-Confidence.aspx (nur auf Englisch verfügbar).

20 Commitment on Confidence in Statistics (cystat.gov.cy)

21 https://www.stjornartidindi.is/Advert.aspx?RecordID=de627e49-2146-45cb-b1eb-969072b8deac

Wie insgesamt deutlich wird, ist sowohl den Regierungen als auch den nationalen statistischen Stellen in der gesamten EU in hohem Maße bewusst, wie wichtig es ist, durch eine striktere Einhaltung der Grundsätze des Kodex dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit in die europäischen Statistiken Vertrauen setzt. Außerdem zeigt sich deutlich, dass die Voraussetzungen für die Umsetzung des Kodex kontinuierlich verbessert werden.